

Aspirantinnen können nach Ablauf des Wochenurlaubs die in den §§ 1 und 2 vorgesehene Freistellung vom Studium bzw. von der Aspirantur in Anspruch nehmen, wenn sie das Kind bzw. die Kinder in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung ihr Stipendium in voller Höhe weitergezahlt.

**Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter
mit zwei Kindern
bei Pflege erkrankter Kinder**

§ 7

(1) Verheiratete werktätige Mütter mit zwei Kindern, die zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung eine Unterstützung. Anspruch auf Unterstützung besteht bei Freistellung zur Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(2) Die Unterstützung wird bei jeder Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder für die Dauer bis zu 2 Tagen in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mütter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in der 1. bis 6. Krankheitswoche im Kalenderjahr Anspruch haben.

(3) Mütter, gemäß Abs. 1, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt.

§ 8

(1) Die Unterstützung wie bei Pflege erkrankter Kinder erhalten verheiratete werktätige Mütter mit zwei Kindern auch dann, wenn sie zur Betreuung eines Kindes von der Arbeit freigestellt werden, weil für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist.

(2) Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die Dauer der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nicht angerechnet.

Sonstige Bestimmungen

§ 9

Für den Anspruch werktätiger Mütter mit zwei und mehr Kindern auf Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder gelten als Kinder

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die zum Haushalt gehörenden Kinder des Ehegatten sowie
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt befinden,

bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, bis zur Beendigung der Lehrausbildung bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

§ 10

(1) Alle werktätigen Mütter, die nach dem Wochenurlaub die Mütterunterstützung nicht in Anspruch nehmen, erhalten bis zum Ende des vorgesehenen bezahlten Freistellungszeitraumes in jedem Fall eine Unterstützung, wenn sie zur Pflege eines erkrankten Kindes bis zum vollendeten

14. Lebensjahr bzw. zur Betreuung eines Kindes bei vorübergehender Quarantäne der Kindereinrichtung von der Arbeit freigestellt werden.

(2) Für die Höhe der Unterstützung gelten die Bestimmungen des § 7. Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die Dauer der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nicht angerechnet.

§ 11

(1) Die entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährende bezahlte Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub und zur Pflege erkrankter Kinder können in begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der beruflichen Tätigkeit oder Qualifizierung der Mütter, anstelle der Mutter auch der Ehegatte oder die Großmutter in Anspruch nehmen.

(2) Die Höhe der Unterstützung für den Ehegatten oder die Großmutter richtet sich nach dem Anspruch auf Krankengeld, den sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit haben.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Werktätige Mütter, deren erstes Kind am 1. Mai 1986 noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat, können ab 1. Mai 1986 die bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Das gilt entsprechend bei Mehrlingsgeburten.

(2) In Ausnahmefällen kann durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane eine vom Abs. 1 abweichende Übergangsregelung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft getroffen werden. Dabei ist zu sichern, daß die werktätigen Mütter im gleichen Umfang bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub erhalten, wie sie gemäß Abs. 1 beanspruchen können.

§ 13

Die Bestimmungen der

- Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373),
- Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 10),
- Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 9)

sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.